

Satzung
über Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte
der freiwilligen Feuerwehren
in der Gemeinde Stötten a.Auerberg

vom 08. Juni 2022

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung Art. 11 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung.

§ 1
Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte (Zeugwarte) erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2
Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird jährlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Feuerwehrgerätewarte Stötten:
Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt 600,00 Euro für die Feuerwehrgerätewarte Stötten. Der Betrag wird unter den Gerätewarten und stellvertretenden Gerätewarten wie folgt aufgeteilt:

Feuerwehrgerätewarte	je 400,00 Euro
Stellvertretende Feuerwehrgerätewarte	je 200,00 Euro
- (2) Feuerwehrgerätewarte Remnatsried:
Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt 100,00 Euro für die Feuerwehrgerätewarte Remnatsried.
- (3) Feuerwehrgerätewarte Steinbach und Hofen:
Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt 200,00 Euro für die Feuerwehrgerätewarte Steinbach und 100,00 Euro für die Feuerwehrgerätewarte Hofen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, 08.06.2022



Ralf Grube
Erster Bürgermeister

